

**Satzung der Stadt Weiden i.d.OPf.  
zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen  
des Stadtumbaus im Bereich „Wittgarten-Durchstich“**

Gemäß § 171 d Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), erlässt die Stadt Weiden i.d.OPf. folgende Satzung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Der Stadtrat der Stadt Weiden i.d.OPf. hat 20.12.2010 unter Beschluss-Nr. 187 die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebiets A „Bereich Frauenrichter Straße“ sowie unter Beschluss-Nr. 189 die förmliche Festlegung des Stadtumbaugebiets C „Bereich nördlich und westlich der Altstadt“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem dieser Satzung beigefügten Lageplan näher dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2  
Rechtswirkungen der Stadtumbausatzung**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Genehmigung:
  1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich Lagerstätten,
  2. die Beseitigung baulicher Anlagen,
  3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind.
- (2) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt Weiden i.d.OPf. oder von ihr Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, welche zur Vorbereitung und Durchführung des Stadtumbaus resp. von Stadtumbaumaßnahmen erforderlich sind. Näheres regelt § 138 BauGB.
- (3) Für den Fall, dass eine Auskunft rechtswidrig verweigert wird, kann gemäß § 208 BauGB ein Zwangsgeld von bis zu 500 € angedroht und festgesetzt werden. Androhung und Festsetzung können wiederholt werden.

**§ 3  
Zuständigkeiten, Ordnungswidrigkeit**

- (1) Die Genehmigung wird durch die Stadt Weiden i.d.OPf. erteilt. § 22 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BauGB ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungen:**

ABl.Nr. 1            vom 16.01.2017

Anlage zur Satzung der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Sicherung von Durchführungsmaßnahmen des Stadtumbaus im Bereich „Wittgarten-Durchstich“

– räumlicher Geltungsbereich –

